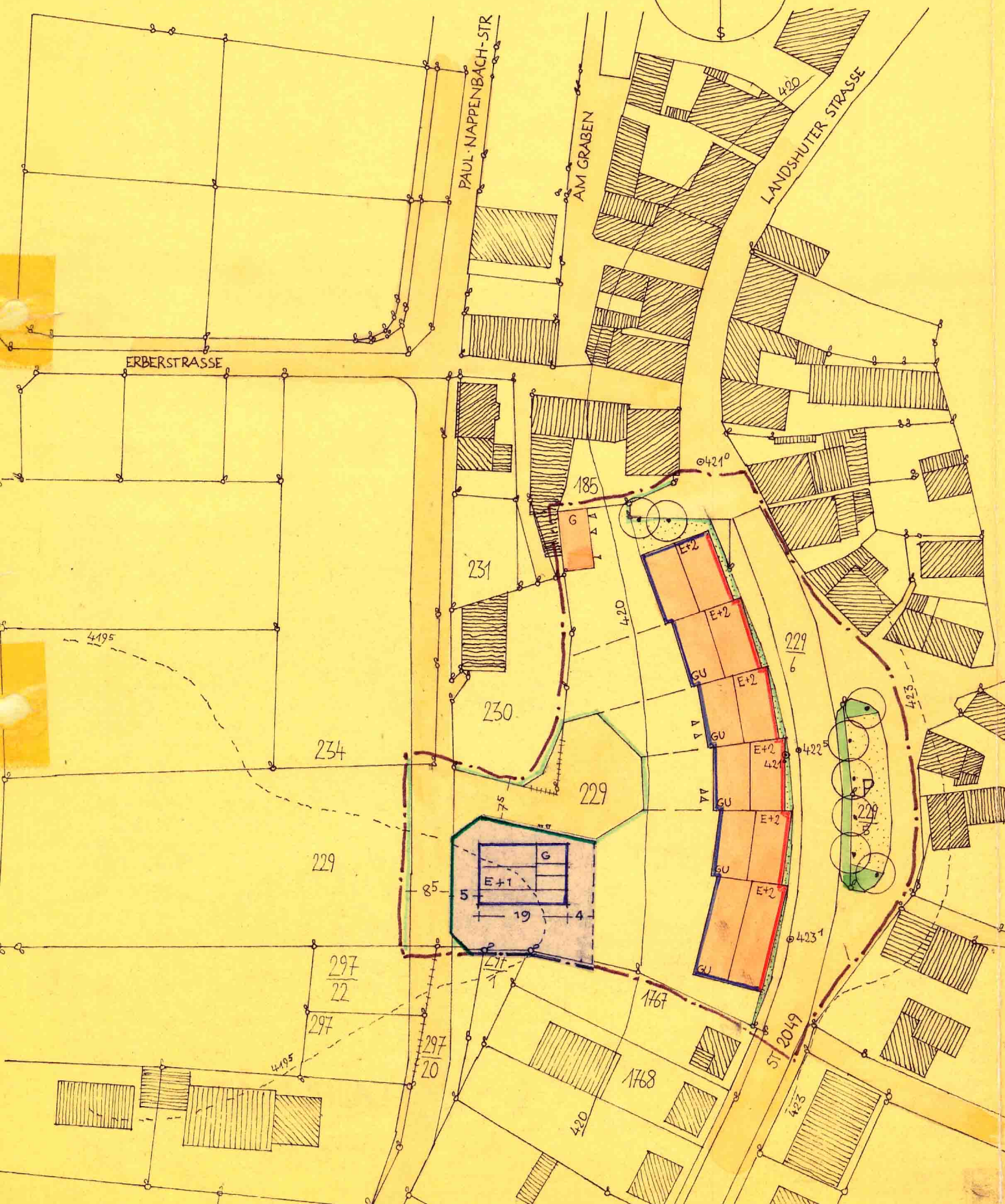


BEBAUUNGSPLAN ESTERBAUER DER STADT MAINBURG * MSTB. 1:1000 *

MÜNCHEN, DEN 6. JUNI 1968:

Dipl. Ing. WERNER KRIEGER
Architekt *Werner Krieger*
8 München 61, Lützenkirchenstr. 3



1. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1,1 Bauliche Nutzung
- 1,11 Art der baulichen Nutzung : Mischgebiet § 6 B Nutz VO
- 1,12 Maß der baulichen Nutzung : Festgelegt durch Baulinien und Angabe der Geschözzahl. Unregelmäßige Grundstücke, sowie Straßenführung (Wendeplatte) erfordern Anwendung § 17 B Nutz VO, Abs.8
- 1,2 Bauweise : Geschlossen
- 1,3 Mindestgröße der Baugrundstücke : 400 qm
- 1,4 Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen im Bebauungsplan (Ziff. 2,331 + 2,332)
- 1,5 Gestaltung der baulichen Anlagen :
 - 1,51 Dachform : Satteldach 22° Neigung, Ziegeldeckung dunkelbraun, Dachgaupen und Dachausbau unzulässig
 - 1,52 Zur planlichen Festsetzung 2,331 : Gebäude in der Gruppe sind zur Straße hin 1,5 m in der Flucht versetzt. Haustiefe 14,5 m. Sockel an der Straße oben 15 cm über Gehweganschnitt. Der Traufensprung zwischen zwei Gebäuden muß dem Sockelsprung entsprechen. Kniestock und Dachüberstand unzulässig
 - 1,53 Zur planlichen Festsetzung 2,332 : Freistehendes Gebäude, Sockelhöhe max. 0,50 m, Kniestock unzulässig.
 - 1,54 Zur planlichen Festsetzung : Nebengebäude : Flachdach, allseits waagerechter Dachrand, kein Dachüberstand zulässig

ZEICHENERKLÄRUNG

2. Für die planlichen Festsetzungen :

- 2,1 Grenze des Geltungsbereiches
- 2,2 Verkehrsflächen und Grünflächen
- 2,21 Öffentliche Verkehrsfläche (Zahl ist Breite in "m")
- 2,22 Öffentlicher Parkplatz
- 2,23 Öffentliche Grünfläche
- 2,24 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie (Grenze zwisch. öffentlichen und privaten Flächen)
- 2,25 Baumbepflanzung, im Rahmen der Gesamtanlage vorgeschrieb.
- 2,3 Maß der baulichen Nutzung :

—	Zwingende Baulinie	} Grenze zwischen bebaubarer und nicht bebaubarer privater Grundstücksfläche.
—	Baugrenze	
- 2,33 Gebäude :

E+2	Zwingend festgesetzt : Erdgeschoß und zwei Obergeschosse
E+1	Zwingend festgesetzt : Erdgeschoß und ein Obergeschoß
- 2,34 Nebengebäude :

G	Garagen und Nebenräume als Nebengebäude mit festliegender Zufahrtsrichtung
---	--
- 2,4 Private Flächen, die zur Straße nicht abgezaunt werden dürfen

- 3,1 Bestehende Grundstücksgrenzen
- 3,2 Aufzuhebende bestehende Grundstücksgrenzen
- 3,3 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3,4 Grundstücksplannummer
- 3,5 Vorhandene Gebäude
- 3,6 Höhenlinien mit Angabe
- 3,7 Höhenpunkte mit Angaben

Der Bebauungsplanentwurf vom 6.6.1968, mit Begründung, hat vom 12.2.69 bis 12.3.69 im STADTBAMT MAINBURG öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich o.d. Amtstafel u. in der Hallerländer Zeitung bekanntgemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 27.3.1969 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG und Art. 107 Bay.BG aufgestellt.
Mainburg, den 30.5.1969

Dieser Babauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Dieser Genehmigung liegt die Entschließung vom 3.12.1969 Nr. IV 6-10001-1/14-1202 R 172 zugrunde.

Landshut, den 3.12.1969
Regierung von Niederbayern
J. A. H. Frischmann
(Dr. Frischmann)
Regierungsdirektor

Der Babauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am, rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom bis in öffentlich ausgelegen.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auslegung, wurden ortsüblich bekannt gemacht.
Mainburg, den

.....
Bürgermeister

Der Grundeigentümer :, den